

# Lets read – Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Stud. Mit. Derya Delal Bozkurt

*Mitsch* „Strafbarkeit vermögensloser Schwarzfahrer“ NZV 2022, 54.

Seit einiger Zeit wird in Deutschland über die Entkriminalisierung vom Schwarzfahren diskutiert. Das Fahren ohne Fahrschein wird in Deutschland mit Geldstrafe bestraft. Täter, die zu einer Geldstrafe verurteilt werden und diese nicht bezahlen, müssen überdies ggf. eine sog.

---

*„In überfüllten Zügen zu Stoßzeiten nimmt der Schwarzfahrer ehrlichen Kunden den Platz weg. Zudem macht er mit seinem Tun den redlichen Bürger zum „Dummen“. Damit dessen Gerechtigkeitsgefühl und Vertrauen in den Staat nicht implodiert, muss dem Schwarzfahrer der unberechtigte Vorteil durch mit einer Geldbuße genommen werden.“*

---

„Ersatzfreiheitsstrafe“ absitzen. Der hier zu besprechende Aufsatz setzt sich mit der Frage auseinander, ob die strafrechtliche Beurteilung bei einer unbefugten unentgeltlichen Personenförderung eines Vermögenslosen zu einem anderen Ergebnis führt als bei einem

„Schwarzfahrer“, der über genügend Finanzmittel verfügt, um die Fahrt zu bezahlen. Die Untersuchungen des Verfassers führen zu dem Ergebnis, dass es für vermögenslose Schwarzfahrer möglicherweise einen „strafrechtlichen Freibrief“ gibt. Die Nichtdurchsetzbarkeit eines Zahlungsanspruchs gegen einen vermögenslosen Schuldner führe nämlich zu einer Verneinung eines Vermögensschadens beim Gläubiger. Die Duldung der unentgeltlichen Mitfahrt durch das Personal habe keinen Einfluss auf das Vermögen des Verkehrsunternehmens. Allerdings fällt eine Strafbarkeit des Täters nicht gänzlich weg. Das Verkehrsunternehmen könnte dem Ertappten ein Hausverbot erteilen. Eine Missachtung dessen könnte eine Strafbarkeit nach § 123 StGB mit sich ziehen. Daneben spricht sich der Verfasser dafür aus, die Beförderungerschleichung zu entkriminalisieren. Solange jedoch die Personenbeförderung durch öffentliche Verkehrsmittel entgeltspflichtig ist, solle die missbräuchliche Nutzung zu einer Ordnungswidrigkeit herabgestuft werden. Sanktionsgrund solle hierbei das „öffentliche Ärgernis“ sein. Bei der Herabstufung in eine Ordnungswidrigkeit steht dem Gläubiger immer noch der zivilrechtliche Weg offen. Damit das Gerechtigkeitsgefühl und Vertrauen in den Staat nicht implodiert, muss dem Schwarzfahrer der unberechtigte Vorteil durch Belastung mit einer Geldbuße genommen werden. Vermögenslosen Tätern solle als Sanktionssurrogat auferlegt werden, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Jedoch müsste diese Maßnahme in das Ordnungswidrigkeitenrecht übertragen werden. Ein möglicher Kompromiss wäre hier, dass sozial Schwächere ein günstigeres oder gar kostenloses Ticket bekommen.